

ANFRAGE

des Abgeordneten Christian Lausch
an den Bundesminister für Inneres
betreffend **Schock-Tat vor Haftantritt**

Am 13. Juli 2026 war in der Tageszeitung „Heute“ Folgendes zu lesen:

*„Syrer vergewaltigte 16-Jährige – jetzt kommt alles raus
Ein Syrer hätte längst im Gefängnis sitzen sollen. Doch statt seine Haft anzutreten, soll
der 21-Jährige eine 16-Jährige in Wien vergewaltigt haben.*

*Nach den Vergewaltigungsvorwürfen gegen einen 21-jährigen Syrer rückt nun auch
der Ablauf rund um seinen nicht angetretenen Haftantritt in den Fokus. Der Mann war
bereits im Dezember des Vorjahres rechtskräftig wegen Vergewaltigung verurteilt
worden. Dennoch befand er sich Anfang Juli noch auf freiem Fuß.*

16-Jährige in Auto vergewaltigt

*Seinen Strafantritt hätte der 21-Jährige laut der Tageszeitung ‚Standard‘ am 3. Juli in
der Justizanstalt Wiener Neustadt antreten müssen. Laut den aktuellen Vorwürfen soll
er jedoch nur drei Tage später eine 16-Jährige in Wien in sein Auto gelockt und sexuell
missbraucht haben.*

*Dass der Mann seine Haft nicht angetreten hatte, war beim Landesgericht Wiener
Neustadt zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt. Die zuständige Justizanstalt hatte
darüber noch keinen Bericht übermittelt. Zwischen dem vorgesehenen Haftantritt und
der mutmaßlichen Tat lag zudem ein Wochenende, berichtet die Tageszeitung.*

Nicht zu Verhandlung erschienen

*Bereits im ersten Strafverfahren hatte es laut ‚Standard‘ Schwierigkeiten gegeben. Zu
einer Hauptverhandlung am 21. August 2025 erschien der damals Beschuldigte
unentschuldigt nicht. Unter seiner Telefonnummer war er nicht erreichbar, auch eine
sofortige Vorführung an seiner Meldeadresse blieb erfolglos. Der Hauptmieter erklärte
den Beamten, der Syrer wohne dort nicht mehr.*

*Daraufhin beantragte die Staatsanwaltschaft seine Festnahme wegen Flucht- und
Tatbegehungsgefahr. Das Gericht ordnete diese Anfang September schließlich
‚ausschließlich wegen des Haftgrunds der Fluchtgefahr‘ an. In einer Gerichtsentscheid
wird dazu laut ‚Standard‘ festgehalten, ‚sich der Angeklagte am 21. August 2025 um
11.20 Uhr beim Stadtpolizeikommando gemeldet und sein Fernbleiben von der
Hauptverhandlung damit gerechtfertigt hat, er habe versucht, das Gericht über sein
Nichterscheinen zu verständigen, jedoch niemanden erreichen können‘. Zudem habe
er angekündigt, seine aktuelle Meldeadresse bekanntzugeben.*

Termin ‚verschlafen‘

*Sein Verteidiger erklärte, der 21-Jährige habe ihn ebenfalls kontaktiert und lebe
weiterhin an seiner bisherigen Adresse. Den Gerichtstermin habe sein Mandant
vergessen, weil er in einem anderen Bundesland gearbeitet habe. Später gab der Mann
an, den ‚Termin verschlafen‘ zu haben, heißt es in der Tageszeitung weiter.*

Am 18. Oktober wurde der junge Syrer schließlich festgenommen. Einen Tag später verhängte das Gericht Untersuchungshaft wegen Flucht- und Tatbegehungsgefahr.

Gegen diese Entscheidung legte der 21-Jährige Beschwerde beim Oberlandesgericht Wien ein - mit Erfolg. Das Gericht hielt zwar fest, sein Verhalten lasse eine Tendenz erkennen, „sich der zügigen Durchführung des Verfahrens zu entziehen“, berichtet „Der Standard“. Für die Annahme einer konkreten Fluchtgefahr reiche dies jedoch nicht aus. Auch eine Gefahr weiterer Straftaten sah das Gericht damals nicht, weil seit der angeklagten Vergewaltigung im Februar 2025 bis zur Untersuchungshaft keine weiteren Delikte bekannt geworden waren.

Sofort‘ aus ‚U-Haft entlassen

Der Mann wurde daher am 30. Oktober ‚sofort‘ aus der Untersuchungshaft entlassen. Laut dem Gerichtsentscheid versicherte er anschließend mehrfach, seine Freiheitsstrafe wie vorgesehen am 3. Juli anzutreten. Dazu kam es jedoch nicht. Zudem soll es bereits zuvor Probleme mit der Bewährungshilfe gegeben haben, weil der 21-Jährige vereinbarte Kontakte nicht eingehalten habe, heißt es in der Tageszeitung weiter.

Warum der Verurteilte trotz rechtskräftiger Strafe noch auf freiem Fuß war, wird nun im Zusammenhang mit den aktuellen Vorwürfen genau geprüft.“¹

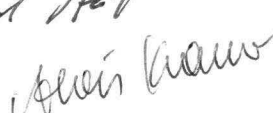
In diesem Zusammenhang richtet der unterfertigte Abgeordnete an den Bundesminister für Inneres nachstehende

Anfrage

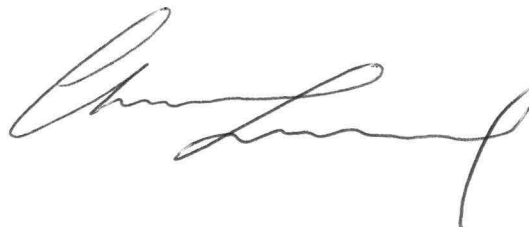
1. Wann wurde das Bundesministerium für Inneres bzw. die zuständigen Polizeibehörden erstmals darüber informiert, dass der Verurteilte den angeordneten Strafantritt nicht angetreten hatte?
2. Wann wurde eine Festnahmeanordnung oder Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung bzw. Festnahme im polizeilichen Informationssystem erfasst?
3. Welche polizeilichen Maßnahmen wurden nach dem Ausbleiben des Strafantritts gesetzt?
4. Wurde der Verurteilte zur Festnahme ausgeschrieben?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
5. Welche Dienststellen waren mit der Aufenthaltsermittlung oder Festnahme befasst?
6. Wurden Nachschauen an der Meldeadresse oder an bekannten Aufenthaltsorten durchgeführt?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
7. Wurde geprüft, ob sich der Verurteilte an seinem Arbeitsplatz oder an anderen bekannten Aufenthaltsorten aufhielt?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
8. Bestand zum Zeitpunkt des ausgebliebenen Strafantritts eine aufrechte Meldung im Zentralen Melderegister?

¹ <https://www.heute.at/s/syrer-vergewaltigte-16-jaehrige-jetzt-kommt-alles-raus-120222605>
(aufgerufen am 15.07.2026)

9. Welche Erkenntnisse lagen den Sicherheitsbehörden über den tatsächlichen Aufenthaltsort des Verurteilten vor?
10. War der Verurteilte bereits vor dem neuerlichen Tatverdacht polizeilich zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben?
11. Wann erfolgte letztlich die Festnahme und aufgrund welcher Maßnahme?
12. Wie viele Personen, die eine rechtskräftig verhängte Freiheitsstrafe nicht antreten, werden jährlich zur Festnahme ausgeschrieben? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr für den Zeitraum 2023 bis 2025)
13. In wie vielen Fällen konnte die betroffene Person nicht innerhalb von 24 Stunden, 72 Stunden bzw. einer Woche festgenommen werden?
14. Wie viele wegen nicht angetretener Freiheitsstrafen gesuchte Personen waren jeweils zum Jahresende noch flüchtig?
15. Wie lange dauert es durchschnittlich zwischen einer Festnahmeanordnung und der tatsächlichen Ausschreibung im polizeilichen System?
16. Welche durchschnittliche Zeit vergeht zwischen Ausschreibung und Festnahme?
17. Welche internen Vorgaben bestehen für das Einschreiten der Polizei bei nicht angetretenen Freiheitsstrafen?
18. Sehen Sie Verbesserungsbedarf beim Informationsaustausch zwischen Justiz und Polizei?
 - a. Wenn ja, welche Verbesserungen denken Sie an?
19. Ist geplant, den Datenaustausch zwischen Justizanstalten, Gerichten und Sicherheitsbehörden zu beschleunigen oder zu automatisieren?
20. Welche Konsequenzen ziehen Sie aus dem gegenständlichen Fall?
21. Wurde nach Bekanntwerden des Falles eine interne Überprüfung eingeleitet, ob sämtliche polizeilichen Maßnahmen nach Ausbleiben des Strafantritts zeitgerecht und entsprechend den geltenden Vorschriften gesetzt wurden?
 - a. Wenn ja, mit welchem bisherigen Ergebnis?
 - b. Wenn nein, warum nicht?



	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-09-29T13:23:52+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	